

## **Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Ückeritz**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ückeritz 28.03.2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Nutzung des Friedhofes und deren Einrichtung in der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Ückeritz Gebühren erhoben. Verwaltungsgebühren werden nach der dafür geltenden Regelung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig für Bestattungen und damit in Zusammenhang stehende Leistungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten etc. zu tragen oder wer sich der Gemeinde gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.
- (2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren nach § 2 entstehen nach der Inanspruchnahme der Einrichtung, der Leistung bzw. der Beantragung der Grabstellen.

1. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag an die Gemeinde gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 Gebührentarife

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen  
(Grabnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltung)**
- 1. Urnenreihengrabstätten**  
je Jahr (20 Jahre Ruhezeit)
- |  |            |                     |
|--|------------|---------------------|
|  | entspricht | 25,00 €<br>500,00 € |
|--|------------|---------------------|
- 2. Wahlgrabstätten**  
je Jahr (25 Jahre Ruhezeit)
- |  |            |                     |
|--|------------|---------------------|
|  | entspricht | 30,00 €<br>750,00 € |
|--|------------|---------------------|
- 3. Urnenbaumgrabstätten**  
je Jahr (20 Jahre Ruhezeit)
- |  |            |                        |
|--|------------|------------------------|
|  | entspricht | 125,00 €<br>2.500,00 € |
|--|------------|------------------------|
- bei der 2. Person 50 % Nachlass  
bei der 3. und 4. Person 75 % Nachlass
- 4. Urnengemeinschaftsgrabstätten**  
je Jahr (20 Jahre Ruhezeit)
- |  |            |                     |
|--|------------|---------------------|
|  | entspricht | 20,00 €<br>400,00 € |
|--|------------|---------------------|
- 5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten**  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1, 2 und 3 zugrunde gelegt.
- II. Verwaltungsgebühren**
1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 4,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 4,00 €
3. Für die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales 20,00 €
- III. Sonstige Gebühren**
- Benutzung der Feierhalle 150,00 €

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ückeritz, 26. April 2019

  
A. Kindler  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 16.05.2019

